

Inhalt:

1. E-Rechnung im Verein – erste Hinweise der Finanzverwaltung
2. Wirtschafts-Identifikationsnummer: Kein Handlungsbedarf für Vereine
3. Stellungnahmen zur Tagespolitik sollen gemeinnützigkeitsunschädlich sein

1. E-Rechnung im Verein – erste Hinweise der Finanzverwaltung

Ab dem 1. Januar 2025 gilt die Pflicht, E-Rechnungen versenden und empfangen zu können. Eine Pressemitteilung des Finanzministerium (FinMin) Mecklenburg-Vorpommern nimmt erstmals zur E-Rechnungspflicht in gemeinnützigen Vereinen Stellung (Vereinsnews Nr. 01/2024 vom 16.8.2024).

Die Vorschriften zu E-Rechnung – so das FinMin – gelten auch für gemeinnützige Vereine, wenn sie Dienstleistungen oder Produkte an andere Unternehmen erbringen bzw. verkaufen. Auch wenn ein Verein die Kleinunternehmerregelung für die Umsatzsteuer gewählt hat, gilt die Pflicht zur E-Rechnung.

Das bedeutet, dass E-Rechnungen in allen steuerlichen Bereichen eines Vereins erstellt werden müssen, in denen Waren oder Dienstleistungen verkauft werden; betroffen sein können somit die Sphären der Zweckbetriebe, der Vermögensverwaltung oder der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

Allerdings gibt es Übergangsfristen: Wenn der Verein im jeweiligen Vorjahr weniger als 800.000 Euro Umsatz erzielt hat, dürfen bis Ende 2027 weiterhin Papier- oder mit Zustimmung des Leistungsempfängers einfache digitale Rechnungen ausgestellt werden.

Für Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro gibt es eine freiwillige Ausnahme von der Pflicht.

Vereine sollten sich jedoch darauf vorbereiten, ab dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen zu können. Für den Empfang von E-Rechnungen ist nämlich keine Übergangsfrist vorgesehen.

Dabei stellt das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern klar, dass der Empfang von E-Rechnungen den Bereichen Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zugeordnet werden kann.

Demnach wäre eine Verarbeitung von E-Rechnungen im ideellen Bereich nicht erforderlich. Das bedeutet praktisch aber nicht, dass der Verein sie hier ablehnen kann. Es muss sie empfangen und lesen können. Es könnte aber nicht erforderlich sein, sie auch in maschinenlesbare Originalformat zu archivieren. Denkbar ist auch, dass E-Rechnung und PDF in getrennten Dateien versandt werden.

Vermutlich werden sich Formate durchsetzen, bei denen die elektronisch verarbeitbaren Daten der E-Rechnung in PDF-Dateien eingebettet sind. Die Rechnung ist dann auch ohne spezielle Software mit einem PDF-Reader lesbar.

Schreiben des BMF soll folgen

Um weitere Fragen zu klären, wird das Bundesministerium der Finanzen voraussichtlich im dritten Quartal 2024 ein offizielles Schreiben mit weiteren Details herausgeben.

2. Wirtschafts-Identifikationsnummer: kein Handlungsbedarf für Vereine

Die Bundesregierung hat die Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern (Wirtschafts-Identifikationsnummer-Verordnung – WIdV) erlassen (8.08.2024).

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten alle wirtschaftlich tätigen Personen. Das sind alle Anbieter von Waren oder Dienstleistungen. Dazu gehören nicht nur Unternehmen und Gewerbetreibende, sondern auch Einzelpersonen, Freiberufler und gemeinnützige Organisationen.

Diese Erstvergabe und die Mitteilung an die wirtschaftlich Tätigen wird in mehreren Stufen erfolgen und soll 2026 abgeschlossen werden. Die Vergabe der W-IdNr. erfolgt durch das Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung der zuständigen Finanzbehörde. Die Nummer wird den wirtschaftlich Tätigen mitgeteilt, ein Antrag muss nicht gestellt werden.

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer soll für die eindeutige Identifizierung im Wirtschaftsverkehr und für steuerliche Zwecke verwendet werden. Bisher gibt es keine Pflicht, sie im Geschäftsverkehr anzugehen. Es kann aber künftig entsprechende gesetzliche Vorgaben geben.

Bei der Kommunikation zwischen Unternehmen und Behörden sowie zwischen den Behörden untereinander soll die Nummer eine eindeutige und registerübergreifende Identifizierung von Unternehmen ermöglichen und so Verwaltungsprozesse vereinfachen.

3. Stellungnahmen zur Tagespolitik sollen gemeinnützigkeitsunschädlich sein

Das Bundesfinanzministerium will die Möglichkeit für gemeinnützige Einrichtungen, zu tagespolitischen Themen Stellung zu nehmen, gesetzlich zu verankern.

Durch das Jahressteuergesetzes 2024 soll dazu folgende neue Nummer 11 in § 58 Abgabenordnung angefügt werden: *[Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass] „eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke gelegentlich zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt.“*

Nach der Erläuterung zum Gesetzentwurf folgt daraus nicht die Möglichkeit, sich bei jeder bietenden Gelegenheit zu politischen Themen zu äußern. Die Äußerungen müssen aufgrund eines besonderen Anlasses erfolgen und der steuerbegünstigten Zweckverfolgung untergeordnet sein. Unter diesen Voraussetzungen kann es auch noch unschädlich sein, wenn es aufgrund eines besonderen Anlasses zu wiederholten Äußerungen über einen Zeitraum von mehreren Wochen kommt.

Als Beispiel nennt die Gesetzesbegründung den Aufruf eines Sportvereins gegen „Rassismus“ anlässlich von aktuellen Vorkommnissen oder wenn Karnevals- oder Sportvereine sich vereinzelt für Frieden oder gegen Rassismus engagieren und zu Friedens- oder Antirassismus-Demonstrationen aufrufen.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl